



Politische Gemeinde Adlikon

Gebühren-Verordnung für die Abwasserbeseitigung

vom 4. Juni 1997

A. GRUNDSATZ

Artikel 1

Gebühren

Für die Erstellung und den Betrieb von Abwasseranlagen sind angemessene Abnahme- und Anschlussgebühren zu beziehen. Die Gebühren haben langfristig die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Anlagen zu decken.

Der Tarif wird durch den Gemeinderat festgesetzt und öffentlich publiziert.

B. ABNAHMEGEBÜHREN

Artikel 2

Abnahmegebühr, Klärggebühr

Die Verrechnungen der Abnahmegebühr für Wohnbauten erfolgt durch die Erhebung eines Grundtarifes pro Haushalt und aufgrund des Frischwasserverbrauchs mittels eines Kubikmeterpreises.

Artikel 3

Klärggebühr

Die Klärggebühr wird aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs erhoben. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen die Klärggebühr pauschalisieren, insbesondere in Fällen, wo ein bedeutender Anteil des bezogenen Wassers nachweislich nicht abgeleitet wird. Für das Bewässern von Zier- und Nutzgärten wird keine Reduktion gewährt.

Artikel 4

Rechnungstellung, Bemessungsperiode

Die Rechnung wird einmal jährlich gestellt und ist innert 30 Tagen ab Versand zu bezahlen. Zahlungspflichtig ist der Liegenschafteneigentümer im Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei Handänderungen erfolgen keine Zwischenabrechnungen.

Für das laufende Jahr ist der gemessene Verbrauch des Vorjahres (Hydraulisches Jahr) massgeblich.

C. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Artikel 5

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr beträgt 1,2 % des Schätzungswertes des an eine Entwässerung angeschlossenen Gebäudes gemäss erstmaliger Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung. Hinzugerechnet werden die Erstellungskosten für Schwimmbäder, soweit diese nicht in der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung bereits enthalten sind.

Gebäude ohne Schmutzwasseranschluss

Für Gebäude, welche ausschliesslich in die Vorfluter entwässert werden, beträgt die reduzierte Anschlussgebühr 0,6 %.

Zuschlag

Zur Anschlussgebühr ist für befestigte Flächen mit Ableitung in die Vorfluter oder in die Kanalisation ein Zuschlag zu erheben.

Der Gemeinderat setzt den Tarif fest.

Artikel 6

Reduktion

Wird das anfallende Meteor- und Dachwasser vorwiegend versickert, wird die Anschlussgebühr gemäss Art. 5 um 30 % herabgesetzt. Die Reduktion gilt für die erstmalige Veranlagung von Bauten und die Gebühreennachzahlungen gemäss Art. 7. Rückzahlungen auf frühere Veranlagungen zufolge Änderung der Entwässerungsart werden nicht gewährt.

Artikel 7

Gebühreennachzahlung, Auslösung

Eine Gebühreennachzahlung hat zu erfolgen bei:

1.

Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Erhöhung des Basiswertes um mehr als Fr. 5'000.-- zur Folge haben.

2.

Bei der nachträglichen Erstellung von Schwimmbädern auf einem überbauten Grundstück.

Artikel 8

Berechnung

Für die Berechnung der Gebührennachzahlung gemäss Art. 7 Ziff. 1 gilt die Erhöhung des Basiswertes zwischen der letztmaligen Schätzung der Liegenschaft durch die kantonale Gebäudeversicherung und der Neuschätzung, zuzüglich Teuerungszuschlag des Schätzungsjahres.

Grundlage für die Nachveranlagung gemäss Art. 7 Ziff. 2 bilden die Erstellungskosten.

Die Ansätze und Bestimmungen von Art. 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gebührennachzahlungen.

Artikel 9

Wiederaufbau zerstörter Gebäude

Wird anstelle einer ganz oder teilweise zerstörten Baute innert zwei Jahren ein neues Gebäude erstellt, so ist die Differenz des Basiswertes vor Zerstörung der Baute und der Neuschätzung für die Berechnung massgebend.

Gebührenanrechnung

Bei freiwillig abgebrochenen Gebäuden findet eine Anrechnung früher geleisteter Anschlussgebühren nur statt, wenn innert zwei Jahren wieder ein Gebäude erstellt wird.

Gebührensicherstellung

Für Neubauten, sowie für Um- und Erweiterungsbauten kann für die volle Anschlussgebühr die Sicherstellung mittels Depot verlangt werden. Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung und Einschätzung des Baues.

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Juni 1997

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Schreiber:


H.R. Roth


M. Morf